

**Verordnung der Stadt Alzenau
über das Verbot des Badens für den Baggersee
in der Flurabteilung „Neufeld“, ehemals Kiesgrube „Becker“,
Gemarkung Wasserlos**

Die Stadt Alzenau erlässt auf Grund des Art. 27 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes - LStVG - in der Fassung vom 8. Juli 2013 (BayRS II, S. 241) folgende

Verordnung:

§ 1 Badeverbot

Zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit ist das Baden in dem Baggersee in der Flurabteilung „Neufeld“, ehemals Kiesgrube „Becker“, Gemarkung Wasserlos, verboten.

§ 2 Zuwiderhandlungen

Jede vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird gem. Art. 27 Abs. 4 Ziff. 1 LStVG mit Geldbuße geahndet.

§ 3 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 27. August 1990 außer Kraft.

Stadt Alzenau

Alzenau, 31. März 2014

gez.

Dr. Alexander Legler
Erster Bürgermeister